

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

MarKom Zertifikatsprüfung

MarKom *Im Verein MarKom sind vertreten:*
Zertifikatsprüfung *FAIR - Fédération des Agents Indépendants et Représentants*
Prüfungssekretariat *GfM - Gesellschaft für Marketing*
Marchweg 6 *KS Kommunikation Schweiz*
5035 Unterentfelden *KV Schweiz*
Tel. 062 724 14 92 *pr suisse Schweizerischer Public Relations Verband SPRV*
Fax 031 961 51 30 *SDV Schweizerischer Dialogmarketing Verband*
info@markom.org *Swiss Marketing (SMC)*
www.markom.org *Verkauf Schweiz*

Die Trägerschaft nach Ziff. 1.3 erlässt folgende Prüfungsordnung:

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Die MarKom Zertifikatsprüfung qualifiziert Neu- und Quereinsteiger/-innen in die Berufsfelder Marketing, Verkauf, Kommunikation, Public Relations und Dialogmarketing in den fachlichen Grundlagen.

1.2 Ziele der Prüfung

Die Ziele der MarKom Zertifikatsprüfung sind

- a) der erleichterte Einstieg in die Berufsfelder Marketing, Verkauf, Kommunikation, Public Relations und Dialogmarketing;
- b) die vertiefte Information zur Erleichterung der Berufswahl;
- c) die höhere Durchlässigkeit beim Berufswechsel.

1.3 Trägerschaft

1.3.1 Trägerschaft der MarKom Zertifikatsprüfung bilden zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Prüfungsordnung folgende Trägerverbände des Vereins MarKom:

- a) FAIR Fédération des Agents Indépendants et Représentants
- b) GfM Schweizerische Gesellschaft für Marketing
- c) KS Kommunikation Schweiz
- d) KV Schweiz
- e) pr suisse Schweizerischer Public Relations Verband SPRV
- f) SDV Schweizer Dialogmarketing Verband
- g) Swiss Marketing SMC
- h) Verkauf Schweiz

1.3.2 Weitere Organisationen können auch nach dem Erlass dieser Prüfungsordnung in die Trägerschaft eintreten. Der Entscheid und die Bedingungen für diese Neuaufnahmen liegen bei den bisherigen Trägerverbänden gemäss Ziff. 1.3.1.

1.3.3 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 Organisation

2.1 Verein und Prüfungskommission

Die Prüfung wird getragen durch den Verein MarKom, mit dem Vorstand als Aufsichts- und der Prüfungskommission als durchführendes Organ.

2.2 Aufgaben des Vorstands

2.2.1 Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung des Vereins MarKom oder einem anderen Organ des Vereins MarKom durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

2.2.2 Der Vorstand oder die Ressorts des Vereins MarKom

- a) genehmigen die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
- b) setzen die Prüfungsgebühren fest;
- c) genehmigen das Honorar-, Gebühren- und Spesenreglement;
- d) behandeln und entscheiden abschliessend über Beschwerden;
- e) entscheiden über die Häufigkeit der Ausschreibung der Prüfung;
- f) genehmigen das Budget und die Jahresrechnung;
- g) wählen die Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmen aus ihrer Mitte die oder den Präsidenten der Prüfungskommission, die Prüfungsleiterin oder den Prüfungsleiter und die Aktuarin oder den Aktuar;
- h) wählen das Prüfungssekretariat;
- i) wählen die Beschwerdekommision, bestehend aus maximal 3 Mitgliedern;
- j) sorgen für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.3.1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.
- 2.3.2 Der Verein MarKom wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Prüfungskommission für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.3.3 Pro Fachrichtung gemäss Ziff. 1.1 ist mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter zu wählen. Die Amtssprachen und die Prüfungsteile gemäss Ziff. 5.1 sind gebührend zu berücksichtigen.
- 2.3.4 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.4 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
- b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- c) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsfragen und führt die Prüfungen durch;
- d) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
- e) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- f) entscheidet über die Abgabe des Zertifikats;
- g) kann dem Verein MarKom das Übertragen einzelner Aufgaben, insbesondere des Prüfungssekretariats an externe Stellen vorschlagen;
- h) erstellt ein Budget und die Jahresrechnung zuhanden des Vereins MarKom;
- i) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- j) sorgt für die adäquate Weiterbildung der Expertinnen und Experten;
- k) organisiert die Übergabe der Zertifikate.

2.5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.5.1 Die Prüfung steht unter der Aufsicht des Vereins MarKom.
- 2.5.2 Die Prüfung ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Gebühren

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Prüfung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel in allen drei Amtssprachen, ausgeschrieben und durchgeführt.
- 3.1.2 Die Prüfung wird durchgeführt, sofern mindestens 100 Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung zugelassen werden.

3.2 Ausschreibung

- 3.2.1 Die Prüfung wird mindestens 3 Monate vor Prüfungsbeginn ausgeschrieben.
- 3.2.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - a) den Prüfungstermin
 - b) die Prüfungsgebühr
 - c) die Anmeldestelle
 - d) die Anmeldefrist
 - e) den Prüfungsort
 - f) die Prüfungssprachen
 - g) die Art der Durchführung (schriftlich, mündlich, online usw.)

3.3 Anmeldung

- 3.3.1 Die Anmeldung enthält:
 - a) die Angabe der Prüfungssprache
 - b) den Nachweis für die Zahlung der Prüfungsgebühr
 - c) das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular
 - d) das Einverständnis gemäss Ziff. 8.1 zur Veröffentlichung des im Internet geführten Registers im Erfolgsfall.
- 3.3.2 Mit der Anmeldung zur Prüfung anerkennt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung und die Wegleitung.

3.4 Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer am Prüfungstag mindestens 18 Jahre alt ist.

3.5 Gebühren

- 3.5.1 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen bis 8 Tage vor Beginn der Prüfung zurücktreten muss, dem wird die einbezahlte Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.5.2 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 3.5.3 Wer die Prüfung nicht bestanden hat und sie wiederholt, hat keinen Anspruch auf eine reduzierte Prüfungsgebühr.
- 3.5.4 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einer der ausgeschriebenen Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen. Vorbehalten ist Ziff. 3.1.3.
- 4.1.2 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens 1 Monat vor Beginn der Prüfung aufgeboden.
- 4.1.3 Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel. Alle im Aufgebot nicht explizit genannten Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 Ein gebührenfreier Rücktritt von der Anmeldung ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
 - Krankheit, Unfall oder Geburt (jeweils mit ärztlichem Zeugnis)
 - Todesfall im engeren Umfeld
- 4.2.2 Erfolgt ein Rücktritt aus einem anderen Grund als unter Ziff. 4.2.1 erwähnt, und liegt er nicht im Verantwortungsbereich der Prüfungskommission, werden folgende Beträge rückerstattet
- bis 30 Tage vor dem ersten Prüfungstermin: 90% der Prüfungsgebühr
 - 29 Tage bis 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin: 50% der Prüfungsgebühr
 - 13 Tage vor dem ersten Prüfungstermin: 0% der Prüfungsgebühr
- 4.2.3 Der Rücktritt muss dem Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.3.1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt
 - Expertinnen oder Experten oder die Prüfungsaufsicht zu täuschen versucht
- 4.3.2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidatinnen und Kandidaten Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht

Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält aussergewöhnliche Beobachtungen schriftlich fest.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.5.1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung.

- 4.5.2 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Dozentinnen oder Dozenten und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über das Bestehen der MarkKom Zertifikatsprüfung in den Ausstand.
- 4.5.3 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden innert 14 Tagen nach der Notensitzung über ihr Bestehen resp. Nichtbestehen der Prüfung schriftlich informiert.

5 Prüfungsteile und Anforderungen

5.1 Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer
1. Grundwissen Wirtschaft und Recht		
1.1 Grundwissen BWL	schriftlich	40 min
1.2 Grundwissen VWL	schriftlich	25 min
1.3 Grundwissen Recht	schriftlich	25 min
2. Grundwissen des Marketing	schriftlich	60 min
3. Grundwissen Verkauf und Distribution	schriftlich	30 min
4. Grundwissen der Marketingkommunikation	schriftlich	30 min
5. Grundwissen der Public Relations	schriftlich	30 min
Total		240 min / 4.0 h

5.2 Prüfungsanforderungen

Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Notenraster

Es werden Noten zwischen 1.0 und 6.0 gegeben, wobei 1.0 die tiefstmögliche und 6.0 die bestmögliche Leistung zum Ausdruck bringt. Sämtliche Noten werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Beurteilung

Die Note eines Prüfungsteils wird ermittelt, indem die effektiv erreichte Punktzahl mit der maximal möglichen Punktzahl verglichen wird.

6.3 Prüfungsteil Wirtschaft und Recht

Im Prüfungsteil Wirtschaft und Recht werden die Noten in den drei Bereichen BWL, VWL und Recht nach den Grundsätzen von Ziff. 6.2. separat ermittelt. Als Note des Prüfungsteils Wirtschaft und Recht gilt der Durchschnitt der drei Bereichsnoten.

7 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

7.1.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn alle drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Durchschnitt der in den Prüfungsteilen erzielten Noten beträgt mindestens 4.0.
- In höchstens einem Prüfungsteil wird eine Note unter 4.0 erreicht.
- Keine Note liegt unter 3.0.

7.1.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) die Bedingungen gem. Ziff. 7.1.1 nicht erfüllt
- b) sich nicht rechtzeitig abmeldet
- c) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt
- d) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt
- e) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss

7.2 Prüfungszeugnis

7.2.1 Die Prüfungskommission stellt allen Kandidatinnen und Kandidaten ein Zertifikat aus. Diesem kann entnommen werden, ob die Prüfung bestanden wurde. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsteile.

7.2.2 Bei Nichtbestehen der Prüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Beschwerdemittelbelehrung.

7.3 Wiederholung

7.3.1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie beliebig oft wiederholen.

7.3.2 Es ist immer die gesamte Prüfung zu wiederholen, unabhängig von den vorher erreichten Noten.

7.3.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 Zertifikat und Verfahren

8.1 Zertifikat und Veröffentlichung

8.1.1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das gesamtschweizerisch anerkannte MarKom Zertifikat.

8.1.2 Das Zertifikat wird von der Prüfungskommission ausgestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission und der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter unterzeichnet.

8.1.3 Inhaberinnen und Inhaber eines MarKom Zertifikats sind berechtigt, folgenden Titel zu tragen:

- deutsch: MarKom-Assistent / MarKom-Assistentin
- französisch: Assistant MarKom / Assistante MarKom
- italienisch: Assistente MarKom
- englisch: MarKom Assistant

8.1.4 Die Namen der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten werden ins Register des Vereins MarKom aufgenommen und im Internet veröffentlicht.

8.2 Entzug des Zertifikats

- 8.2.1 Die Prüfungskommission kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 8.2.2 Der Entscheid der Prüfungskommission kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Ressort Beschwerdewesen des Vereins MarKom weitergezogen werden.

8.3 Beschwerderecht

- 8.3.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Verweigerung oder Entzug des Zertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 8.3.2 Die Beschwerde ist bei der Prüfungskommission einzureichen, welche sie mit den erforderlichen Akten und zusätzlichen Erläuterungen an das Ressort Beschwerdewesen des Vereins MarKom weiterleitet.
- 8.3.3 Über Beschwerden entscheidet abschliessend die Beschwerdekommision. Sie kann zur Erhöhung der Effizienz und zur Senkung der Kosten des Verfahrens eine Vorprüfung der Fälle durch ein Mitglied der Beschwerdekommision veranlassen.

9 Honorare und Entschädigungen

9.1 Ansätze, Abrechnung

- 9.1.1 Der Verein MarKom legt auf Empfehlung von Prüfungsleitung und Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Organe sowie Expertinnen, Experten, Aufsichten und allfällige weitere Auftragnehmer entschädigt werden.
- 9.1.2 Die Prüfung ist selbsttragend durchzuführen. Allfällige Defizite trägt der Verein MarKom.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Erste Prüfung

Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet im Januar 2017 statt.

10.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ersetzt die Fassung vom 15.09.2010. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Verein MarKom in Kraft.

11 Erlass

Zürich, 22. September 2016, Verein MarKom